



REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

Statut für die Dekanate in der Erzdiözese München und Freising (Dekanatsstatut)

Präambel

Kirchliches Leben entfaltet sich mit konkreten Menschen an vielen Orten und zu vielen Gelegenheiten, bei denen Leben und Evangelium in Beziehung gesetzt werden und die Botschaft Jesu Christi wirksam wird in dieser Welt.

Dazu braucht es viele differenzierte und doch vernetzte Orte.

So gilt es, das gemeinsame Handeln benachbarter Pfarreien zu fördern und die Seelsorge auf überpfarrlicher Ebene zu koordinieren. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend ist das Ziel die bestmögliche Seelsorge in den Pfarreien und den weiteren Orten und Räumen pastoralen Handelns im Erzbistum.

Dazu erlasse ich für die Dekanate der Erzdiözese München und Freising folgendes Kirchengesetz:

I. Dekanat

Art. 1 Rechtliche Stellung

- (1) Das Dekanat ist als besonderer Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien im Sinne des can. 374 § 2 CIC eine pastorale und administrative Einheit ohne zivil- oder kirchenrechtliche Rechtspersönlichkeit auf der Mittleren Ebene der Erzdiözese in einem bestimmten Gebiet.
- (2) Die Zuständigkeit für die Dekanate liegt unmittelbar beim Ortsordinarius.
- (3) Die Visitation der Dekanate im Auftrag des Erzbischofs gemäß can. 396 CIC kommt dem für die jeweilige Seelsorgsregion zuständigen Bischofsvikar zu.

Art. 2 Errichtung, Veränderung und Aufhebung

- (1) ¹Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung eines Dekanats erfolgt durch den Erzbischof.
²Der Generalvikar legt dem Erzbischof nach Anhörung des Priesterrats, des Diözesanrats sowie des Bischofsvikars für die jeweilige Seelsorgsregion, der Dekanatskonferenzen und der

Dekanatsräte der bestehenden Dekanate sowie gegebenenfalls weiterer bepruchsberechtigter Gremien einen Vorschlag vor.

- (2) ¹Die räumliche Abgrenzung eines Dekanats wird aufgrund pastoraler und administrativer Erfordernisse entsprechend dem religiösen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Zusammenhang eines Gebietes vorgenommen. ²Dabei werden die Grenzen staatlicher Verwaltungseinheiten und kommunaler Gebietskörperschaften nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Wo dies aus Gründen der räumlichen Ausdehnung eines Dekanats sinnvoll erscheint, kann der Ortsordinarius ein Dekanat in verschiedene Prodekanate untergliedern und durch Dekret abweichende Regelungen zur Zusammensetzung der Gremien auf Ebene des Dekanats sowie gegebenenfalls zur Anzahl der Dekanstellvertreter und Dekanatsbeauftragten treffen.
- (4) ¹Die Erzdiözese trägt die Verantwortung für die personelle und materielle Ausstattung des Dekanats. ²Die Mitarbeiter:innen des Dekanatsteam und des Dekanatsbüros sind ausschließlich von der Erzdiözese anzustellen (Anstellungsträgerin). ³Auch die für die Dekanatsbüros erforderliche Ausstattung ist ausschließlich durch die Erzdiözese selbst zu besorgen und vorzuhalten. ⁴Die Erzdiözese kann die Aufgaben des Dekanatsbüros in eigenen Räumen oder in von Dritten angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen wahrnehmen.

Art. 3 Aufgaben

- (1) ¹Das Dekanat erfüllt seine Aufgaben im Auftrag des Erzbischofs. ²Rechtliche Grundlagen bei der Erfüllung seiner Aufgaben sind das allgemeine kirchliche sowie das diözesane Recht, insbesondere diese Satzung sowie die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen für Dekanatsräte der Erzdiözese München und Freising.
- (2) Dem Dekanat kommen im Sinne der gemeinsamen Abstimmung pastoraler Ziele und somit im Sinne der Ressourcenorientierung Aufgaben zu, die auf Ebene der Pfarrei oder des Pfarrverbandes nicht oder nur schwer erfüllt werden können bzw. für deren Umsetzung es eines größeren Raumes bedarf.
- (3) ¹Durch das Dekanat wird die pastorale Zusammenarbeit der Pfarreien, Pfarrverbände und der Pastoral in den verschiedenen Themenfeldern gefördert und organisiert bzw. abgestimmt. ²Dazu dienen die Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten insbesondere für die Pastoral und für die Immobiliennutzung, die Kommunikation hierzu mit den Beteiligten sowie gegebenenfalls die Leitung von entsprechenden Entwicklungs- und Veränderungsprojekten und deren Koordinierung im Dekanat.
- (4) Der Bischofsvikar für die jeweilige Seelsorgsregion nimmt Stellung zu den Entwicklungskonzepten der Dekanate, die dem Ortsordinarius zur Billigung vorzulegen sind.
- (5) ¹Das Dekanat hat zur Förderung der Zusammenarbeit und gegebenenfalls bei einzelnen Projekten bestimmte Kommunikationsformate einzurichten und zu organisieren. ²Zu diesen gehört insbesondere die Konferenz der leitenden Pfarrer, Pfarradministratoren, Pfarrbeauftragten oder bei anderen Leitungsmodellen je eines/einer Leitungsverantwortlichen einer Pfarrei bzw. eines Pfarrverbandes sowie der Leiter:innen der Kranken-, Jugend- und Seniorenpastoral. ³Für die Hauptamtlichen ist die Teilnahme Dienstpflicht. ⁴Bei Leitungsteams kann (zusätzlich) auch ein ehrenamtliches Mitglied teilnehmen. ⁵Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der

Vertretung bei anderen Leitungsmodellen, regelt die Geschäftsordnung.

- (6) ¹Das Dekanat hat die Wirksamkeit der Pastoral im Dekanat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zu überprüfen. ²Dabei sind insbesondere diözesane Leitlinien, Zielvorgaben und Konzepte für die Pastoral zu berücksichtigen und die Ziele des Dekanats darauf abzustimmen.
- (7) ¹Das Dekanat hat für die kollegiale Begleitung und Beratung der im Dekanat pastoral Tätigen Sorge zu tragen. ²Ferner soll es für im Dekanat wohnende Kleriker im Ruhestand sowie gegebenenfalls Angehörige anderer pastoraler Berufsgruppen im Ruhestand durch geeignete Angebote, wie z.B. ein regelmäßiges Format der Begegnung, Sorge tragen.
- (8) ¹Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Dekanat mit den benachbarten Dekanaten, dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem für das Dekanat zuständigen Bischofsvikar sowie mit diözesanen Stellen, Verbänden, Stiftungen und Werken zusammen. ²Diese sind ihrerseits gehalten, ihre Planungen und Aktivitäten mit dem Dekanat abzustimmen.
- (9) Das Dekanat sucht und fördert die ökumenische Zusammenarbeit.

II. Verantwortliche im Dekanat

Art. 4 Leitung des Dekanats

- (1) Die Leitung des Dekanats obliegt dem Dekan, der hierbei von dem von ihm geleiteten Dekanatsteam unterstützt wird.
- (2) ¹Der Dekan hat dafür Sorge zu tragen, dass die dem Dekan gemäß can. 555 CIC sowie Diözesanrecht zukommenden Aufgaben entweder durch ihn persönlich oder unter seiner Aufsicht durch von ihm hierzu beauftragte Mitglieder des Dekanatsteams erfüllt werden. ²Der Dekan erstellt gemeinsam mit dem Dekanatsteam eine vom Generalvikar im Benehmen mit dem zuständigen Bischofsvikar zu genehmigende Geschäftsordnung, in der die Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanats durch den Dekan selbst, das Dekanatsteam und einzelne Mitglieder des Dekanatsteams geregelt werden.
- (3) Der Dekan leitet die Dienstgespräche des Dekanatsteams.

Art. 5 Zusammenarbeit mit dem Ortsordinarius

- (1) Der Ortsordinarius oder eine von diesem hierzu beauftragte Person führt mit dem Dekan die Zielvereinbarungsgespräche.
- (2) ¹Der Erzbischof lädt die Dekane in der Regel vier Mal im Jahr zur Dekanekonferenz ein. ²Die Teilnahme ist für die Dekane Dienstpflicht.

Art. 6 Dekan und Dekanstellvertreter

- (1) ¹Der Erzbischof ernennt einen Priester zum Dekan (can. 553 CIC), nachdem er selbst, sein Generalvikar oder eine vom Erzbischof oder Generalvikar hierfür beauftragte Person den einzelnen Mitgliedern der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrats Gelegenheit gegeben hat, je

persönlich Vorschläge zu unterbreiten. ²Jedes Mitglied der Dekanatskonferenz und des Dekanatsrats kann innerhalb der festgelegten Frist einen Kandidaten schriftlich zur Ernennung vorschlagen.

(2) Die Dekanatskonferenz wählt einen Dekanstellvertreter und eine:n Dekanatsbeauftragte:n gemäß Art. 8 Abs. 3, die vom Erzbischof ernannt werden.

(3) ¹Dem Dekan kommt die Dienst- und Fachaufsicht zu über

- a) die Pfarrer, Pfarradministratoren und sonstigen Leitungsverantwortlichen in der Seelsorge einer Pfarrei auf dem Gebiet des Dekanats,
- b) den/die Dekanatsbeauftragte:n hinsichtlich der von ihm/ihr in dieser Funktion wahrgenommenen Aufgaben,
- c) den/die Dekanatsreferenten/-referentin,
- d) die Mitarbeiter:innen im Dekanatsbüro sowie
- e) weitere direkt dem Dekanat zugeordnete Mitarbeiter:innen.

²Die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiter:innen der Jugend-, Kranken- und Seniorenpastoral im Dekanat (Themenfeldverantwortliche) übt der Dekan gemeinsam und in gegenseitiger Unterstützung mit dem für Seelsorge und kirchliches Leben zuständigen Ressort aus. ³Die Dienst- und Fachaufsicht kann ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Dekanatsteams nicht übertragen werden. ⁴Die Dienst- und Fachaufsicht für Pfarrer, Pfarradministratoren und sonstige Leitungsverantwortliche in der Seelsorge einer Pfarrei ist vom Dekan persönlich auszuüben und kann nicht delegiert werden. ⁵Die näheren Regelungen zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht trifft der Ordinarius in Ausführungsbestimmungen.

(4) Der Dekan führt das Mitarbeiterjahresgespräch mit den weiteren hauptamtlichen Mitgliedern des Dekanatsteams.

(5) Weitere Aufgaben des Dekans sind insbesondere:

- a) Teilnahme an den Dekanekonferenzen der Erzdiözese,
- b) Aufsicht darüber, dass die Kleriker des Dekanats ein standesgemäßes Leben führen und ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen,
- c) Aufbewahrung von Testamenten und anderen Todesfallverfügungen der Priester des Dekanats,
- d) rechtliche Vertretung einer Kirchen- oder Pfründestiftung auf dem Gebiet des Dekanats für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung (insbesondere Krankheit) oder einer Vakanz der Stelle des Kirchenverwaltungsvorstands bzw. des Pfründehabers bei Rechtsgeschäften, die keinen Aufschub dulden.

(6) Der Dekan wird bei seiner Verhinderung vom Dekanstellvertreter oder von dem/der Dekanatsbeauftragten vertreten, soweit eine Delegation nach Maßgabe des Rechts erfolgt ist.

(7) Die Amtszeit des Dekans und des Dekanstellvertreters sowie des/der Dekanatsbeauftragten beträgt sechs Jahre; Wiederernennung bzw. Wiederwahl ist möglich.

(8) Die Amtszeit des Dekans, des Dekanstellvertreters und des/der Dekanatsbeauftragten endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit, der zur Wirksamkeit vom Erzbischof mitgeteilt werden muss (vgl. can. 186 CIC),

- b) Verzicht aus schwerwiegenden Gründen, der der Annahme durch den Erzbischof bedarf,
- c) Amtsenthebung gemäß can. 554 § 3 CIC,
- d) Versetzung in den Ruhestand,
- e) Tod

und für den Dekanstellvertreter sowie den/die Dekanatsbeauftragte:n ferner durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Dekanatskonferenz.

- (9) Die Dienst- und Fachaufsicht für die Dekane liegt beim Generalvikar oder einer von ihm beauftragten Stelle.

Art. 7 Dekanatsteam

- (1) ¹Dem Dekanatsteam gehören der Dekan, der Dekanstellvertreter, der/die Dekanatsbeauftragte, die Leiter:innen der Jugend-, Kranken- und Seniorenpastoral im Dekanat, der/die Dekanatsreferent:in und der/die Vorsitzende des Dekanatsrats oder dessen/deren ständige:r Vertreter:in an. ²Vorsitzender des Dekanatsteams ist der Dekan. ³Das Dekanatsteam kann mit einfacher Mehrheit und Zustimmung des Vorsitzenden beschließen, zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung mit dem Ziel einer multiprofessionellen Ausrichtung des Teams bis zu zwei Personen, die auch im kirchlichen Dienst im Dekanat stehen, als Mitglieder aufzunehmen.
- (2) ¹Der Dekan beruft das Dekanatsteam in der Regel im vierwöchigen Turnus zu einer Sitzung ein. ²Er trägt durch die Wahl der Sitzungsform, des Ortes sowie der Uhrzeit der Besprechung dafür Sorge, dass allen haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist. ³Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden können die Sitzungen vom Dekanstellvertreter oder dem/der Dekanatsbeauftragte:n oder Dekanatsreferenten/-referentin geleitet werden.
- (3) Aufgaben des Dekanatsteams sind insbesondere:
- a) Organisation von Einladung, Gestaltung und Durchführung der Dekanatskonferenz sowie von Fortbildungs- und Einkehrtagen,
 - b) Vernetzung mit Institutionen, sozialen Kooperationspartnern und -partnerinnen und kommunalen Stellen,
 - c) Vertretung des Dekanats in weltlichen, kirchlichen, ökumenischen und interreligiösen Gremien,
 - d) Vertretung des Dekanats im Rahmen repräsentativer Aufgaben,
 - e) Vertretung des Dekanats im kommunalen Bereich,
 - f) Verwaltung von Dekanatsetat und -archiv,
 - g) Integration der auf dem Gebiet des Dekanats in den muttersprachlichen Gemeinden tätigen Kleriker und pastoralen Mitarbeiter:innen,
 - h) Fürsorge für kranke und alte Kleriker und pastorale Mitarbeiter:innen im Dekanat,
 - i) Verantwortung für die Veröffentlichung der Todesanzeigen und ein würdiges Begräbnis der Kleriker und pastoralen Mitarbeiter:innen des Dekanats.

III. Dekanatskonferenz

Art. 8 Aufgaben und Mitgliedschaft

- (1) Die Dekanatskonferenz dient der Abstimmung und Beratung der pastoralen Arbeit im Dekanat, der Verständigung auf pastorale Grundentscheidungen auf Ebene des Dekanats sowie der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Seelsorgern und Seelsorgerinnen, die im Dekanat tätig sind.
- (2) ¹Die Dekanatskonferenz wird vom Dekan mindestens zweimal pro Jahr einberufen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung. ²Der Dekan legt den Termin fest und entscheidet, in welcher Form die Dekanatskonferenz tagt. ³Die Dekanatskonferenz tagt in der Regel in Präsenz, sie kann in begründeten Ausnahmefällen auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Dekanatskonferenz wählt in geheimer Wahl den Dekanstellvertreter sowie den/die Dekanatsbeauftragte:n und schlägt beide dem Erzbischof zur Ernennung vor. ²Die Wahl kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Dekans mit Zustimmung des Ortsordinarius auch als Briefwahl durchgeführt werden.
³Zum Dekanstellvertreter sind wählbar alle Priester, die als Pfarrer oder Pfarradministrator eingesetzt sind, der Dekanatskonferenz angehören und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
⁴Zum/Zur Dekanatsbeauftragten wählbar sind alle im Dekanat zur Seelsorge angewiesenen Diakone, Pastoralreferenten und -referentinnen und Gemeindereferenten und -referentinnen, die mit mindestens 50 % auf einer Stelle in der Pastoral im Dekanat tätig sind.
⁵Dem/Der Dekanatsbeauftragten können unbeschadet der Aufgaben der kirchlichen Stiftungsaufsicht insbesondere folgende Aufgaben des Dekans delegiert werden:
 - Förderung und Koordination der gemeinsamen pastoralen Tätigkeit im Dekanat,
 - Leitung der Dekanatskonferenz in Stellvertretung des Dekans.⁶Wahlberechtigt sind alle Personen, die der Dekanatskonferenz angehören, unabhängig davon, ob sie in einem oder mehreren anderen Dekanaten der Dekanatskonferenz angehören.
⁷Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁸Nach zwei erfolglosen Wahlgängen richtet sich das weitere Vorgehen nach can. 119 n. 1 CIC.
- (4) Der Dekanatskonferenz gehören an
 - a) das Dekanatsteam,
 - b) alle Priester, Diakone, Pastoralassistenten/-assistentinnen, Pastoralreferenten/-referentinnen, Gemeindeassistenten/-assistentinnen, Gemeindereferenten/-referentinnen sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter:innen, die für eine oder mehrere Pfarreien im Dekanat einen Seelsorgsauftrag haben (Grunddienste),
 - c) die Inhaber:innen thematischer Funktionsstellen der Jugend-, Kranken- und Seniorenpastoral im Dekanat,
 - d) die Inhaber:innen multiprofessioneller Funktionsstellen im Dekanat,
 - e) der/die Kirchliche Schulbeauftragte,
 - f) ein:e Vertreter:in der Jugendreferenten und -referentinnen im Dekanat,

- g) jeweils ein:e Vertreter:in der Caritas im Dekanat,
 - h) jeweils ein:e Vertreter:in des Katholischen Bildungswerkes im Dekanat,
 - i) der/die Dekanatsmusikpfleger:in,
 - j) der/die Dekanatsratsvorsitzende, soweit er/sie nicht im Dekanatsteam ist.
- (5) Für die hauptamtlichen Mitglieder nach Abs. 4 lit. a bis c ist die Dekanatskonferenz eine verpflichtende regelmäßige Dienstkonferenz.
- (6) Zu den Sitzungen der Dekanatskonferenz können im Einzelfall Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Art. 9 Zusammenarbeit mit dem Dekanatsrat

¹Das Dekanatsteam sorgt für eine gedeihliche Zusammenarbeit von Dekanatskonferenz und Dekanatsrat. ²Hierzu sind geeignete Kommunikationsformate einzurichten und zu organisieren. ³Die Dekanatskonferenz kann dazu zusammen mit dem Dekanatsrat auch gemeinsame Ausschüsse bilden.

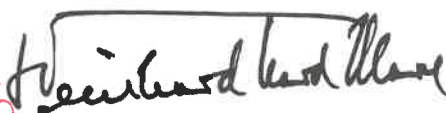
Inkrafttreten

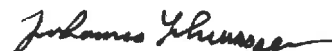
Art. 10 Inkrafttreten

¹Das vorstehende Statut für die Dekanate in der Erzdiözese München und Freising tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. ²Mit gleichem Datum treten das bisher geltende Statut für die Dekane und Dekanate in der Erzdiözese München und Freising vom 27. November 2002 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2002, Nr. 16, S. 362–366) sowie die Sondernormen zum Dekanatsstatut für Projektpfarreien und deren Dekanate bzw. Dekane vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt 2019, Nr. 5, S. 157–158) außer Kraft.

München, den 29. November 2023




 Reinhard Kardinal Marx
 Erzbischof von München und Freising


 Erzbischöflicher Notar